



vertragsgegenstand und zustandekommen des vertrags

1.1

vertragsgegenstand (agb - vertrag), änderung durch vertrag

die vorliegenden agb sind bestandteil des individuellen vertrags zwischen den parteien der effekdesign gmbh (nachstehend effekdesign) und ihren kundinnen und kunden (nachstehend kundin).

diese agb sind auf alle angebote und dienstleistungen der effekdesign gegenüber ihren kundinnen anwendbar.

abweichende individuelle vereinbarungen zwischen den parteien gehen diesen agb jedoch vor.

1.2

zustandekommen des vertrags

der vertrag zwischen den parteien, dessen bestandteil diese agb sind, kommt in der regel durch unterzeichnung des individuellen vertrags, durch die bestätigung der offerte oder des kostenvoranschlags zustande. sämtliche vertragsbestandteile sind grundsätzlich schriftlich abzufassen. ebenso allfällige anpassungen. der schriftlichkeit gleichgesetzt sind online-formulare oder e-mails.

1.3

leistungen / leistungsumfang

die erbringung von dienstleistungen der effekdesign umfasst die auf der webseite und im manufaktur guide festgelegten bereiche werbetechnik, public relations, kommunikation, text und redaktion, 2d- und 3d-visualisierungen sowie animation und film.

die detaillierte beschreibung der einzelnen leistungen, prozessschritte sowie des lieferumfangs erfolgt in der offerte bzw. im schriftlichen vertrag. die dort beschriebenen elemente sind für die parteien verbindlich und können grundsätzlich nur durch schriftliche vereinbarung geändert werden.

kundinnen nehmen zur kenntnis, dass es sich bei der offerte um eine richtofferte handelt. die offerierten preise können abhängig von material und kosten für drittanbieter abweichen.



rechte und pflichten der parteien

2.1

was ist ihre pflicht als kundin?

als kundin verpflichten sie sich, der effekdesign alle für die vereinbarten dienstleistungen notwendigen daten und informationen (z.b. logos, farbcodes, textmaterial etc.) sowie bildmaterialien zur verfügung zu stellen.

kundinnen sind für die zeitgerechte erfüllung ihrer mitwirkungspflichten verantwortlich. ebenso verpflichten sie sich, sämtliche für die montage von produkten der effekdesign notwendigen technischen und baulichen voraussetzungen zu schaffen und allfällige rechtliche, z.b. feuerpolizeiliche oder notwendige bewilligungen abzuklären und die effekdesign darüber schriftlich zu informieren. ebenfalls ist die kundin verpflichtet dafür zu sorgen, dass montagearbeiten störungsfrei ablaufen können.

kundinnen verpflichten sich, dass das von ihnen gelieferte material frei von rechten dritter und entsprechend für den bearbeitungszweck geeignet und freigegeben ist. das betrifft insbesondere urheberrechtlich geschütztes bildmaterial. die voraussetzungen zur integration von bildmaterial müssen grundsätzlich den schriftlich festgehaltenen vorgaben der effekdesign entsprechen, sonst wird die weiterverarbeitung zurückgewiesen.

die effekdesign ist berechtigt, die arbeiten auszusetzen, bis diese voraussetzungen erfüllt sind und bereits geleistete arbeiten in rechnung zu stellen.

kundinnen nehmen zur kenntnis, dass die nichteinhaltung ihrer mitwirkungspflichten zu verzögerungen, terminanpassungen und mehrkosten führen kann.

2.2

wie verläuft der projektprozess?

die effekdesign als produzentin stellt das werk gestützt auf die vereinbarten vorgaben und basierend auf der genehmigten gestaltungsgrundlage her.

mit dem projektbriefing werden die rahmenbedingungen des projekts festgelegt. sie werden protokolliert und sind für beide parteien verbindlich.

zum abgleich der gegenseitigen vorstellungen sieht der projektprozess in der regel mindestens eine zwischenabnahme (z.b. feedback, bewertung, gut zum druck) vor. vereinbarungen, welche anlässlich dieser zwischenabnahmen getroffen werden, werden grundsätzlich schriftlich festgehalten und sind für beide parteien verbindlich.



ändern sich die rahmenbedingungen während des projekts, so müssen diese der jeweils anderen partei umgehend kommuniziert werden. anpassungen des projekts aufgrund solcher informationen werden schriftlich festgehalten und sind für beide parteien verbindlich.

soweit zumutbar und innerhalb der vereinbarten rahmenbedingungen verpflichtet sich die effekdesign, überarbeitungs- und änderungswünsche ihrer kundinnen zu berücksichtigen.

kundenseitige änderungswünsche, welche die rahmenbedingungen überschreiten, führen zu terminanpassungen und preisänderungen.

werden kundenseitig bereits vereinbarte liefertermine kurzfristig (weniger als drei tage im voraus) abgesagt, kann die dafür reservierte arbeitszeit in rechnung gestellt werden.

2.3

werden dritte beigezogen?

kundinnen erklären sich damit einverstanden, dass dritte beigezogen werden können. wenn für die vertraglich vereinbarte leistung der beizug dritter (z.b. subunternehmer, zulieferer, hilfspersonen etc.) notwendig ist, bleibt die effekdesign für die vertragsgemässe leistungserbringung durch die beigezogenen dritten verantwortlich.

lieferung des vereinbarten produkts oder der vereinbarten dienstleistung

3.1

wo ist der erfüllungsort?

soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der erfüllungsort der sitz von effekdesign.

3.2

wann gilt das produkt als abgenommen?

nach beendigung der vereinbarten arbeiten, wird das werk der kundin übergeben. die kundin hat das gelieferte werk bzw. produkt unverzüglich zu prüfen und allfällige mängel schriftlich zu rügen.

die abnahme ist erfolgreich, wenn bei der prüfung keine offensichtlichen mängel festgestellt werden.

die abnahme kann nur verweigert werden, wenn erhebliche mängel festgestellt werden, die von den vereinbarten rahmenbedingungen abweichen und den nutzen oder den gebrauch



des produkts schwerwiegend beeinträchtigen.

diesfalls muss die kundin der effekdesign eine angemessene frist zur nachbesserung ansetzen, indem sie die festgestellten mängel detailliert bezeichnet.

3.3

was passiert bei lieferverzögerungen?

falls sich die produktion aus gründen, die die effekdesign weder voraussehen noch beeinflussen kann, verzögert, z.b. weil materialien verspätet geliefert werden, bei lieferengpässen, durch betriebsstörungen bei lieferanten, verzögerte lieferung von vereinbarten technischen daten, texten oder informationen durch die kundin, so verlängert sich die lieferfrist mindestens um die dauer der verzögerung.

die effekdesign informiert ihre kundinnen umgehend über die lieferverzögerung und deren folgen (z.b. verschiebung des liefertermins, allfällige mehrkosten durch materialpreisänderungen, mehrarbeit etc.).

das nichteinhalten des liefertermins aufgrund unverschuldeter lieferverzögerung berechtigt die kundinnen weder zur preisminderung noch zum rücktritt vom vertrag.

3.4

haftung bei fremdmaterial

bei kundenseitig angelieferten materialien, die bei der effekdesign weiterverarbeitet werden, schliesst die effekdesign die haftung soweit gesetzlich zulässig aus. dies gilt auch für schäden, welche dadurch entstehen, dass ein material unerwartet anders reagiert als voraussehbar.

zahlung der leistung

4.1

wie wird das produkt entschädigt?

der werkpreis bzw. das honorar für die vereinbarten dienstleistungen wird im individuell vereinbarten vertrag (z.b. offerte) festgelegt. der preis orientiert sich grundsätzlich an den im manufaktur guide publizierten stundenansätzen für die jeweiligen dienstleistungsbereiche. in der regel nicht im werkpreis enthalten sind die weiteren aufwände wie z.b. materialkosten, transportkosten, gebühren der verwertungsgesellschaften, versicherungskosten, spesen wie z.b. reisespesen, kosten dritter, kommunikationskosten etc. sowie die mwst.



allfällige preisanpassungen aufgrund individueller kundenwünsche, welche die rahmenbedingungen überschreiten sowie materialpreisänderungen oder mehrkosten wegen lieferverzögerungen etc. bleiben vorbehalten.

4.2

welches sind die zahlungsbedingungen?

ist nichts anderes vereinbart, so gelten die folgenden zahlungsbedingungen:

die zahlung ist innert 20 tagen ab rechnungsdatum fällig und rein netto zu begleichen.

bei zahlungsverzug werden folgende mahnggebühren in rechnung gestellt:

- erste zahlungserinnerung – keine mahnggebühr
- zweite zahlungserinnerung – fr. 20.-
- dritte zahlungserinnerung – fr. 30.-

ist die kundin mit den zahlungen in verzug, so ist die effekdesign berechtigt, die weiteren arbeitsschritte bis zur zahlung des geschuldeten betrags zu verschieben oder die arbeiten unter voller schadloshaltung durch die kundin auszusetzen, bis die ausstände beglichen sind.

bei neukundinnen oder projekten mit kostspieligen materiellen anteilen, steht der effekdesign das recht zu, eine anzahlung zu verlangen.

die erstberatung im rahmen von bis zu 60 minuten ist kostenlos. eine darüber hinausgehende beratung wird mit den jeweils geltenden stundenansätzen in rechnung gestellt.

4.3

was passiert bei zahlungsunfähigkeit einer partei?

tritt bei einer partei zahlungsunfähigkeit ein oder wird über sie der konkurs eröffnet, so ist die andere partei zum sofortigen rücktritt vom vertrag berechtigt.



schutzbestimmungen

5.1

gefahrtragung und haftung

die effekdesign trägt das risiko für die produktion der vereinbarten leistung. dieses umfasst auch den einsatz der von ihr beauftragten drittleistern, nicht jedoch für leistungserbringer, die durch die kundin beauftragt werden.

5.2

welche versicherungen müssen abgeschlossen werden?

die effekdesign verpflichtet sich, die gesetzlich erforderlichen versicherungen oder weitere versicherungen soweit sinnvoll (z.b. haftpflichtversicherung) abzuschliessen.

verlangt die kundin den abschluss einer zusätzlichen versicherung, so ist dies spätestens zum zeitpunkt des vertragsabschlusses mitzuteilen.

muss für den transport eines produkts eine versicherung abgeschlossen werden, so sind diese kosten von der kundin zu übernehmen.

die kosten zusätzlicher versicherungen sind von der kundin zu tragen.

5.3

verschwiegenheitspflicht, geheimhaltung und datenschutz

alle am produktionsprozess beteiligten verpflichten sich über vertrauliche informationen, vorgänge und daten, von denen sie anlässlich des projekts kenntnis erhalten, stillschweigen zu bewahren und nicht an aussenstehende dritte weiterzugeben. diese pflicht dauert mindestens bis zum ende der nutzung der produkte durch die kundin.

die bearbeitung persönlicher daten im zusammenhang mit der vereinbarten produktion dienen der vertragsabwicklung. in diesem rahmen dürfen die daten bearbeitet, gespeichert und verwendet werden. die daten werden mindestens bis zum eintritt der verjährung der ansprüche aus dem vertrag aufbewahrt. sollte eine längerfristige aufbewahrung aus gesetzlichen gründen notwendig sein, wird dies der kundin mitgeteilt. im übrigen gelten die grundsätze des schweizerischen datenschutzrechts für die bearbeitung dieser daten.



5.4

rechte dritter

ohne anderslautende vereinbarung erwirbt die effekdesign zur herstellung und nutzung der vereinbarten leistungen die notwendigen rechte dritter, um damit auch die vertragsgemässe nutzung kundenseitig sicherzustellen.

5.5

immaterialgüterrechte, insbesondere geistiges eigentum und nutzung

sämtliche schutzrechte (immaterialgüterrechte und leistungsschutzrechte) an den erstellten produkten gehören grundsätzlich der effekdesign.

insbesondere die urheberrechte an allen von effekdesign geschaffenen werken (texte, konzepte, entwürfe, technische daten usw.) und produkten gehören grundsätzlich der effekdesign. kundinnen sind daher ohne einverständnis durch die effekdesign nicht berechtigt, änderungen (wie z.b. übersetzungen, anpassungen in gestaltung, form, inhalt oder farbe etc.) an den betreffenden produkten vorzunehmen, sofern keine anderslautenden vereinbarungen getroffen werden.

wenn nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich die nutzung des produkts durch die kundin auf den in der vereinbarung bestimmten verwendungszweck und die dort bestimmte dauer. jegliche nutzung des produkts ausserhalb dieser in der vertraglichen vereinbarung bestimmten nutzung ist nicht erlaubt. für eine weitergehende nutzung muss die einwilligung von der effekdesign eingeholt und in einer separaten vereinbarung bestimmt werden. die widerrechtliche nutzung oder weitergabe an dritte von produkten und werken (texte, entwürfe, technische daten usw.) zieht rechtliche folgen nach sich.

5.6

aufbewahrung und rückgabe

die durch die effekdesign für die vereinbarte leistung verwendeten texte, materialien, muster, kopiervorlagen etc. werden durch die effekdesign für die dauer von fünf jahren kostenlos und fachgerecht aufbewahrt.

dies gilt nicht für allenfalls nicht verwendetes material (z.b. bilder, ton etc.). soweit es sich um material der kundin handelt, wird dieses der kundin zurückgegeben.

falls die kundin während des prozesses muster zur ansicht erhalten hat, sind diese ebenfalls spätestens zum vertragsende zurückzugeben.



5.7

nutzung zu werbezwecken

die effekdesign ist berechtigt, auf eigenen werbeträgern und insbesondere auf der eigenen webseite sowie bei publikationen auf social media kanälen, die erstellten werke und produkte mit namen und kennzeichnung der kundin als referenz und für die eigenwerbung zu nutzen.

rücktritt und beendigung des vertrags

6.1

rücktritt vom vertrag

bei rücktritt vom vertrag seitens der kundin, gelten die folgenden konditionen:

- erfolgt die absage nach erstellung von text-, layout- oder designentwürfen jedoch noch vor der einleitung der produktion oder weiterer prozessschritte (z.b. vor bestellung von material, beizug von drittleistern, erstellung weiterer versionen oder druckdaten etc.), sind die bisher entstandenen kosten zu entschädigen
- erfolgt die absage nachweislich nach einleitung der produktion (z.b. nach materialbestellung, beizug von dritten, programmierung von produktionsgerätschaften, etc.) so sind die bisher entstandenen kosten sowie die hälfte der vereinbarten produktionskosten zu entschädigen
- erfolgt die absage nach vertragsabschluss jedoch noch vor beginn der ersten prozessschritte, ist eine entschädigung in höhe von 10% des offerierten preises zu entrichten.

6.2

auflösung des vertrags

der vertrag endet grundsätzlich mit dessen erfüllung. eine fristlose kündigung ist unter vorbehalt von schadenersatz möglich, wenn

- eine der parteien die verpflichtungen aus dem vertrag trotz abmahnung und einräumung einer nachfrist zur behebung nicht einhält oder
- über eine partei der konkurs eröffnet oder nachlassstundung gewährt wird



schlussbestimmungen

7.1

was passiert, wenn eine klausel der agb oder des vertrags ungültig ist?

in diesem fall kommen die gesetzlichen bestimmungen zur anwendung. dies hindert aber die gültigkeit des vertrags als ganzes nicht.

7.2

änderung der agb

diese agb können jederzeit durch die effekdesign abgeändert werden.

die zum zeitpunkt des vertragsabschlusses gültige version der agb gilt jeweils bis zum vertragsende.

7.3

was passiert bei meinungsverschiedenheiten?

grundsätzlich versuchen die parteien allfällige meinungsverschiedenheiten gemeinsam zu lösen. ist eine solche lösung nicht möglich, wird eine unabhängige vermittlung (mediation) zur lösungssuche eingesetzt.

7.4

welches recht ist anwendbar?

vereinbarungen zwischen den parteien unterstehen dem schweizerischen recht. sollten streitigkeiten nicht lösbar sein und zu einer gerichtlichen auseinandersetzung führen, dann sind die gerichte am sitz von effekdesign zuständig.